Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 1 (1921-1922)

Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Monatshefte
* für Politik und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, Zürich. — Verantwortlicher Schriftleiter Dr. Hans Oehler.
Bezugspreis jährlich Fr. 16.—, vierteljährlich Fr. 4.25, Einzelhefte Fr. 1.50. Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.
Bestellungen nehmen alle Poststellen, alle besseren Buchhandlungen oder der Verlag Zürich, Steinhaldenstraße 66 entgegen.
Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postcheck-Rechnung VIII 8814 gilt als Bestellung. Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang **Januar 1922** **Heft 10**

Bundesversammlung, Bundesrat und Auslandspolitik.

Von
Th. Bertheau.

I.

Eine natürliche Folge des Krieges war das Zurücktreten der parlamentarischen Körperschaften und die selbständige Führung der Staatsgeschäfte durch die Regierungen. Der schweizerische Bundesrat hielt es für zweckmäßig, sich für seine alsbald nach Kriegsausbruch einsetzende gesetzgeberische Tätigkeit nicht auf das ihm unzweifelhaft zustehende Notgesetzgebungs- oder Notverordnungsrecht zu berufen, sondern ließ sich von der Bundesversammlung „außerordentliche Vollmachten" erteilen, denen er in der Folge eine sehr ausdehnende Auslegung angedeihen ließ. Als nach Beendigung des Krieges die Großmächte der siegreichen Entente auf Grund der Kriegsergebnisse die politischen Verhältnisse Europas neu regelten und zum Zwecke der Konsolidierung der Kriegsergebnisse die société des nations gründeten, die die offizielle Sprache der deutschen Schweiz auf den ebenso sentimentalen wie juristisch unzutreffenden Namen „Völkerbund" taufte, hatte sich die Schweiz unter allen Umständen mit der Frage des Beitrittes zu diesem „Völkerbund" zu beschäftigen. Nun war es der Bundesrat, der in souveräner Weise die Politik der Schweiz bestimmte; er ließ in Paris den Beitritt zum „Völkerbund" anmelden, verzichtete auf die unbedingte Neutralität, wie sie der Schweiz durch die Wiener-Akte von 1815 zugesichert war, verzichtete auf die Rechte der Schweiz in Savoyen und verzichtete, wenigstens prinzipiell, auf die Rechte der Schweiz in den den Kanton Genf umgebenden Gebieten Frankreichs. Freilich wurde überall die Ratifikation der Verzichtsverträge durch die nach dem schweizerischen Staatsrecht hiezu berufenen Faktoren vorbehalten, allein es ist klar, daß diese Faktoren bei dem vom B. R. eingeschlagenen